

**Abschrift aus dem
Sitzungsprotokoll**

Gremium:	Sitzung des Stadtrates
Datum:	Dienstag, 23. November 2010

Pkt. 2 Archivordnung

Vizebgm. Kalcher berichtet, dass mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 2009 das Mittersiller Stadtarchiv eingerichtet wurde und die dementsprechenden Satzungen beschlossen wurden.

Offen ist derzeit noch die Festlegung der Benutzungsregeln, welche die rechtstechnischen Grundlagen für die Benutzung des Archives durch die Öffentlichkeit schafft (Benutzerbogen, Benutzungsarten, Haftungsregelungen, Urheberrechte etc.).

Das Archivgesetz sieht diesbezüglich eine Beschlussfassung im Stadtrat (Gemeindevorstellung) vor.

Es wurde nunmehr folgender Vorschlag für eine Benutzerordnung ausgearbeitet:

Stadtarchiv Mittersill - Benutzerordnung

§ 1 Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs:

Das Stadtarchiv ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Mittersill. Es hat u.a. die Aufgabe, gesichertes Archivgut nutzbar zu machen. Es dient somit der städtischen Verwaltung sowie der Erforschung der Heimat- und Regionalgeschichte.

Das Stadtarchiv steht im Rahmen der Benutzungsordnung grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Benützung des Stadtarchivs durch eine städtische Dienststelle hat grundsätzlich Vorrang vor privater Forschung.

§ 2 Benutzungserlaubnis:

Jeder Benutzer hat für (jedes Kalenderjahr) die Archivbenützung ein Ersuchen um Einsichtnahme (Benutzerbogen) vollständig auszufüllen und die „Rechtsverbindliche Erklärung“ eigenhändig zu unterschreiben.

Auf Verlangen hat sich der Antragsteller durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Benutzungsbestimmungen und die Weisungen des Archivpersonals einzuhalten. Die Nichteinhaltung hat den Entzug der Benutzungsbewilligung zur Folge.

Die Benutzung des Stadtarchivs kann aus anderen wichtigen Gründen (Gefährdung des Archivgutes, nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand, Urheberrechte und Sperrfristen) eingeschränkt oder versagt werden.

§ 3 Benutzungsarten und Vorlage der Archivalien:

Die Benutzung des Archivgutes kann erfolgen durch: Einsichtnahme im Benutzerraum, mündliche oder schriftliche Anfragen, Anforderungen von Reproduktionen und Entlehnung von Archivalien.

Das Stadtarchiv kann an einem festgelegten Öffnungstag bzw. nach telefonischer Vereinbarung benutzt werden.

§ 4 Behandlung von Archivalien und Haftung der Benutzer:

Das Archivgut kann ausschließlich im Benutzerraum eingesehen und bearbeitet werden. Im Benutzerraum herrscht Rauchverbot, Lebensmittel und Getränke dürfen nicht mitgenommen werden. Außerdem ist die Mitnahme von Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen untersagt.

Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung wieder zurückzustellen. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen, mit Anstreichungen oder Kommentaren zu versehen oder als Schreibunterlage zu verwenden.

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen an benutztem oder Verlusten von entlehntem Archivgut.

§ 5 Benützungsgebühren:

Für die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen werden kostendeckende Gebühren eingehoben.

§ 6 Auswertung und Publikationen:

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die schutzwürdigen Interessen der Stadtgemeinde Mittersill sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Er ist auch verpflichtet, bei der Veröffentlichung die Herkunft durch Zitat oder Signatur anzugeben.

Von Arbeiten und Druckwerken, die unter wesentlicher Verwendung des Archivgutes verfasst wurden, ist dem Stadtarchiv kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die vorstehende Benutzerordnung für das Stadtarchiv Mittersill.